

Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten von kleinen Kultureinrichtungen in Niedersachsen über die Landesarbeitsgemeinschaft Rock e.V. in den Jahren 2017 und 2018

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesarbeitsgemeinschaft Rock e.V. (LAG Rock) gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung aufgrund des Zuwendungsbescheides des MWK,
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,

Zuwendungen für investive Projekte von kleinen Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die LAG Rock als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Empfehlung einer Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen, Anschaffungen auch im Kontext der Digitalisierung oder bauliche Instandhaltungen und bauunterhaltende Maßnahmen, wenn diese für die Arbeit der Einrichtung notwendig sind. Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme müssen nachvollziehbar und begründet sein.

2.2 Gefördert werden bauliche Erweiterungen und Umbauten bestehender Einrichtungen, wenn die Einrichtungen durch Vorerfahrungen ihre Leistungsfähigkeit im Bereich der Populärmusik und den Bedarf hinreichend glaubhaft machen können.

2.3 Nicht gefördert werden der Erwerb von Immobilien und Neubauten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig können natürliche Personen und rechtsfähige Personen des privaten Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen Träger einer Einrichtung mit eindeutiger musikalischer Ausrichtung sein bzw. einer solchen angehören und eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Ein Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit der Antragsteller muss im Bereich der Populärmusik, insbesondere in der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, der Ausbildung von Rock- und Popmusikern oder in der Bereitstellung von Musikequipment und/oder –infrastruktur liegen.

4.2 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die maximal drei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter bzw. drei Vollzeitäquivalente (2 halbe Stellen = 1 VZÄ) beschäftigen.

4.3 Mit der beantragten Maßnahme muss mindestens eines der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Erhöhung der Angebotsvielfalt,
- Steigerung der künstlerisch-technischen Möglichkeiten
- Erhöhung der Servicequalität für Besucherinnen und Besucher
- Verbesserung der organisatorischen Abläufe
- Erhöhung der Anzahl der Aktivitäten, der Nutzer/Besucher und der Kooperationspartner und/oder
- Entwicklung von neuen Vermittlungsformaten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrages Energieeffizienz und Barrierefreiheit beachtet werden sollen.

4.4 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

4.5 Eventuell durch eine Förderung entstehende Folgekosten / Betriebskosten müssen plausibel und rechtsverbindlich durch den Antragsteller gesichert sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und der LAG Rock als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind zusätzliche Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.4 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschuss-höhe von 2.500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro pro Projekt. Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Beendigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien bzw. im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist die LAG Rock, der durch Zuwendungsbescheid des MWK die erforderlichen Rechte eingeräumt wurden.

6.3 Anträge sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans bei der LAG Rock, Edu Wahlmann, wahlmann@lagrock.de zum Stichtag **01.09.2017 für 2017** und **15.02.2018 für 2018** zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt formlos.

6.4 Über die an die LAG Rock gerichteten Anträge entscheidet eine Kommission, die aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. MWK entsendet ein Mitglied.

Hannover, den